

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 2. November

1998

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (PfGErgG-1. ÄndG) Vom 19. September 1998	153
II. Bekanntmachungen	
Bekanntmachung der Leitlinien für die Evangelische Studenten- und Studentinnengemeinde in Kiel Vom 1. Oktober 1998	154
Aufhebung eines personalen Seelsorgebereiches	156
III. Stellenausschreibungen	156
IV. Personalnachrichten	157

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Erstes Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD  
(PfGErgG-1. ÄndG)  
Vom 19. September 1998**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (PfGErgG) vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

In Artikel I wird nach § 39 folgender § 40 angefügt:

„§ 40  
(zu § 104 PFG)

(1) Bis zum 31. Dezember 2004 können Pastoren und Pastorinnen mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes kirchliches Interesse daran besteht, Personal abzubauen, auf Antrag nach Vollendung des 58. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Der Versetzungsantrag kann davon abhängig gemacht werden, daß eine Vereinbarung über eine für den Antragsteller oder die Antragstellerin unentgeltliche Teilbeschäftigung unter Übernahme des Versorgungsabschlages getroffen wird.

(2) Das Ruhegehalt der Pastoren und Pastorinnen nach Absatz 1 vermindert sich für jedes Jahr, um das die Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt, höchstens jedoch für 3 Jahre, um 3,6 vom Hundert.

(3) Die Verminderung des Ruhegehaltes wird für jedes Jahr ausgesetzt, in dem eine unentgeltliche Beschäftigung im kirchlichen Dienst im Umfang von mindestens 25 vom Hundert eines Vollbeschäftigten besteht und die Beschäftigungsstelle sich an dem Ruhegehalt in Höhe des Versorgungsabschlages beteiligt. Die Teilbeschäftigung kann sich auch auf eine Jahresarbeitsleistung beziehen, wobei auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vorgearbeitet werden kann. Für jedes Jahr der Abschlagsaussetzung werden dem gekürzten Ruhegehalt 3,6 vom Hundert des Ruhegehaltes hinzugesetzt, bis das volle Ruhegehalt erreicht ist.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Versetzung in den Vorruhestand besteht nicht.

(5) Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen."

### Artikel 2

Die Neufassungsermächtigung des Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl S. 186) findet auch für dieses Kirchengesetz Anwendung.

### Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 19. September 1998 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 21. September 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege

Bischof

AZ.: 1416-01 - P III

## Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Leitlinien für die Evangelische Studenten- und Studentinnengemeinde in Kiel

Vom 1. Oktober 1998

Nachstehend werden Leitlinien für die Arbeit der Evangelischen Studenten- und Studentinnengemeinde in Kiel zur Kenntnis gegeben. Sie wurden in einer Arbeitsgruppe, in der alle Beteiligten vertreten waren, am 4. Sept. 1998 im Nordelbischen Kirchenamt einmütig verabschiedet. Es soll zunächst für ein Jahr, beginnend am 1. Okt 1998, nach ihnen verfahren werden, danach sind die Erfahrungen auszuwerten (§ 13).

Kiel, den 1. Oktober 1998

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Dr. Nase

Az.: 43210 - E IV

\*

### Leitlinien für die Evangelische Studenten- und Studentinnengemeinde in Kiel

#### § 1

(1) Die Evangelische Studenten- und Studentinnengemeinde in Kiel ist eine christliche Gemeinde im Bereich der Christian-Albrechts-Universität. Im Rahmen des Gesamtauftrages

der Kirche ist sie Funktionsgemeinde mit ökumenischem Charakter.

(2) Die Gemeindegemeinschaft findet statt auf der Grundlage der Präambel der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth Kirche.

#### § 2

Alle Mitglieder der Studenten- und Studentinnengemeinde, die Gemeindeversammlung, der Gemeinderat, die Studentinnenpastorinnen und -pastoren, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Kirchenkollegium sowie die Universitätsprediger und -predigerinnen dienen in gemeinsamer Verantwortung der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde. Diese erstreckt sich auf den Gesamtbereich der Hochschule.

#### § 3

(1) An der Gemeindeversammlung können alle Studentinnen und Studenten, Lehrende und die an der Universität Tätigen teilnehmen, die in der Gemeinde mitarbeiten, die Leitlinien anerkennen und bereit sind, im Sinne von § 1 und 2 Verantwortung für die Gemeinde zu übernehmen. Die Teilnehmer der Gemeindeversammlung sind stimmberechtigt und wählbar. Die Gemeindeversammlung ist mindestens zweimal in der Vorlesungszeit eines Semesters durch das vorsitzende Mitglied des Gemeinderates einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dreimal so viele Teilnahmeberechtigte, als der Gemeinderat Mitglieder hat, es verlangen.

(2) Die Gemeindeversammlung wählt aus den Mitgliedern des Gemeinderates ein Mitglied in den Vorsitz, das die Gemeindeversammlung leitet.

#### § 4

(1) Die Gemeindeversammlung berät über alle Angelegenheiten der Gemeinde. Einmal während des Semesters nimmt

sie einen Bericht des Gemeinderates entgegen. Sie kann Anregungen an den Gemeinderat geben.

(2) Sie berät über die Grundlinien und Inhalte der Gemeindegemeinschaft. Dazu kann sie Anträge an den Gemeinderat stellen.

(3) Sie bestimmt durch geheime Wahl die Mitglieder des Gemeinderates für ein Akademisches Jahr.

#### § 5

(1) Der Gemeinderat besteht aus mindestens fünf, höchstens zehn Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung gewählt werden. Sie müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Studentenpastorinnen oder -pastoren sind geborene Mitglieder des Gemeinderates. Die Mitglieder des Kirchenkollegiums können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

(2) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind bei der tagesordnungsmäßigen Beratung ihres Sachgebietes durch den Gemeinderat hinzuzuziehen.

#### § 6

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben:

- Er sorgt dafür, daß die Mitglieder der Gemeinde sich um Wort und Sakrament sammeln.
- Er sorgt mit dem Universitätsprediger oder der Universitätspredigerin für den öffentlichen Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen während der Vorlesungszeit
- Er fördert die Gemeinschaft der Studierenden, der Lehrenden und Lernenden.
- Er fördert den Dialog unter den Fakultäten.
- Er legt die Ausgaben der Gemeinde im Rahmen des Haushalts für die Studentinnen- und Studentengemeinde fest.

#### § 7

(1) Die Studentenpastorinnen und -pastoren sind dem Dekan bzw. der Dekanin der theologischen Fakultät zugeordnet. Für Verkündigung und Seelsorge sind sie im Rahmen ihrer Ordinationsverpflichtung frei und an Weisungen nicht gebunden. Dem Dekan bzw. der Dekanin obliegt die Dienstaufsicht.

Die Studentenpastorinnen und -pastoren gehören der Konferenz der Evangelischen Studentenpastorinnen und -pastoren an. Bei der Besetzung der Studentenpastorinnen- und -pastorenstellen ist der Gemeinderat vorher anzuhören.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der Aufsicht der Studentinnenpastorinnen und -pastoren. Die Einzelheiten sind in einer Dienstanweisung festzulegen.

#### § 8

Die Universitätskirche ist bestimmt für den Universitätsgottesdienst, tägliche Andachten, Wochengottesdienste, Amtshandlungen, kirchenmusikalische Veranstaltungen, liturgische, homiletische und kirchenmusikalische Übungen sowie besondere Veranstaltungen der Studentinnen- und Studentengemeinde sowie der Theologischen Fakultät. Sie soll

nach Möglichkeit während der Vorlesungszeit tagsüber geöffnet sein.

#### § 9

Verantwortlich für die regelmäßige Durchführung der Universitätsgottesdienste ist der Universitätsprediger oder die Universitätspredigerin. Sind zwei Universitätsprediger bzw. -predigerinnen bestimmt, nimmt einer bzw. eine von ihnen das Amt geschäftsführend wahr. Die Universitätsgottesdienste werden während der Vorlesungszeit gehalten. Der Predigtplan wird von dem Universitätsprediger oder der Universitätspredigerin aufgestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß einzelne Gottesdienste von den Studentenpastorinnen und -pastoren ausgerichtet werden. Der Kollektenplan wird von den Universitätspredigern oder -predigerinnen, den Studentenpastorinnen und -pastoren und einem Vertreter oder Vertreterin des Gemeinderates aufgestellt.

#### § 10

Das Kirchenkollegium hat die Aufgabe der Förderung der Universitätsgottesdienste und der Verwaltung der Universitätskirche. Zu den Aufgaben des Kirchenkollegiums gehört insbesondere die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Universitätskirche. Für besondere Veranstaltungen, die dem Verkündigungsauftrag der Kirche nicht widersprechen, kann die Universitätskirche bereitgestellt werden.

#### § 11

- (1) Dem Kirchenkollegium gehören kraft Amtes an:
- a) ein Mitglied des Rektorats der Christian-Albrechts-Universität
  - b) die Universitätsprediger bzw. -predigerinnen
  - c) ein Studentenpastor bzw. eine Studentenpastorin
  - d) der Dekan bzw. die Dekanin der Theologischen Fakultät
  - e) der Kirchenmusiker bzw. die Kirchenmusikerin der Universitätskirche
  - f) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Gemeinderates
  - g) der Küster bzw. die Küsterin der Universitätskirche

Das Kirchenkollegium kann bis zu sechs im Hochschulbereich tätige Personen kooptieren.

(2) Das Kirchenkollegium überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

#### § 12

Die Gemeindeversammlung, der Gemeinderat und das Kirchenkollegium können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. Diese Gremien, mit Ausnahme der Gemeindeversammlung, sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

#### § 13

Die Leitlinien gelten zunächst für die Dauer von einem Jahr. Danach sind die Erfahrungen auszuwerten.

**Aufhebung eines personalen Seelsorgebereiches**

§ 1

Kiel, den 5. Oktober 1998

Zwischen dem Evangelischen Militärbischof und dem Nordelbischen Kirchenamt ist die Aufhebung eines personalen Seelsorgebereiches vereinbart worden. Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Hörcher

Az.: 20 List / Sylt (2) – P II / P 1

\*

**Vereinbarung  
über die Aufhebung des personalen Seelsorgebereiches  
bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde  
List/Sylt, Kirchenkreis Südtondern.**

Zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt, und dem Evangelischen Militärbischof wird folgendes vereinbart:

Der bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde List/Sylt gebildete personale Seelsorgebereich wird in Verfolg der Aufhebung des Dienstpostens des Evangelischen Standortpfarrers List/Sylt aufgehoben.

§ 2

Die Vereinbarung vom 10.9./7.10.1985 tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 außer Kraft.

Nordelbische  
Ev.-Luth. Kirche  
Nordelbisches Kirchenamt

Der Evangelische  
Militärbischof

Siegel

Siegel

Dr. Klaus Blaschke  
Präsident

Kiel, den 1. März 1995

Bonn, den 13. November 1995

**Stellenausschreibungen****Stellenausschreibungen**

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai, Altengamme, sucht zum 1. Januar 1999

**eine nebenberufliche C-Kirchenmusikerin  
einen nebenberuflichen C-Kirchenmusiker**

die/der die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen musikalisch begleitet. Bei Interesse besteht auch die Möglichkeit, den Orgeldienst bei Amtshandlungen zu übernehmen.

In unserer über 750 Jahre alten schönen Dorfkirche steht eine historisch wertvolle Orgel mit zwei Manualen, Pedal und 20 klingenden Registern, erbaut 1752 von Joh. Dietr. Busch. Außerdem steht eine Truhensorge zu Verfügung.

Die Kirchengemeinde hat einen gemischten Erwachsenenchor und einen Kinderchor.

Die Vergütung richtet sich nach den Richtlinien für nebenberufliche Kirchenmusiker, Kirchenmitgliedschaft wird vorausgesetzt.

Nähere Informationen erteilt Pastor Martin Waltsgott unter der Tel.-Nr.: 040/7236154.

Bewerbungen sind umgehend erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai, Altengamme, Kirchenstegel 11, 21039 Hamburg,

Az.: 30 – St. Nicolai/Altengamme – T III / T 1

\*

Die Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde, Kremperheide, sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine examinierte Krankenschwester/  
einen examinierten Krankenpfleger**

mit der Qualifikation zur Pflegedienstleitung für die Diakonie-Sozialstation.

Die Zugehörigkeit zur Kirche ist Voraussetzung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde, St. Johannes-Platz 1, 25569 Kremperheide.

Az.: 30 – St. Johannes Kremperheide – E 2

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Pankratius in Hamburg-Ochsenwerder sucht zum 1. Januar 1999

**eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter**

für eine halbe Stelle (19,25 Wochenstunden) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter nicht unter 25 Jahren, die/der die Arbeit in den bereits bestehenden Gruppen mit Kindern und Jugendlichen weiterführt und neue Impulse einbringt. Eine Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie deren Unterstützung wünschen wir uns; die Gewinnung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte später ein weiterer Teil des Aufgabenbereichs werden.

Es wäre schön, wenn handwerkliche oder musische Fähigkeiten vorhanden wären.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche sowie der Führerschein Klasse 3.

Unsere Gemeinde liegt in den Vier- und Marschlanden, ca. 15 km vom Hamburger Stadtkern entfernt. Zu ihr gehören ca. 2.500 Gemeindeglieder. Das momentane Angebot umfaßt u.a. drei Kindergruppen, zwei offene Jugendgruppen sowie eine Sommerfreizeit. Für die Gruppenarbeit stehen mehrere Räume zur Verfügung, für Vorbereitungen kann das Kirchenbüro genutzt werden.

Der Kirchenvorstand und ein engagiertes Team ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine neue Kollegin/einen neuen Kollegen.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Pankratius, Alter Kirchdeich 8, 21037 Hamburg.

Auskünfte erteilt Pastor E. Schwedler, Tel. 040/737 22 61.

Ablauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – St. Pankratius – E 2

\*

Das Rechenzentrum Nordelbien – Berlin sucht für seine Dienststelle Hamburg zum nächstmöglichen Termin

**einen Anwenderbetreuer/  
eine Anwenderbetreuerin**

für das Friedhofswesen.

Zum Einsatz kommt das unter dem Datenbanksystem ACCESS (Microsoft) entwickelte Produkt Memento-Mori.

Kenntnisse der administrativen Abläufe auf dem Friedhof wären vorteilhaft, vertiefte PC-Kenntnisse – Windows und Netzwerk Novell – werden vorausgesetzt.

Teamfähigkeit, persönliches Engagement und Flexibilität sind Eigenschaften, auf die großer Wert gelegt wird.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind an die Geschäftsführung des RNB, Große Elbstraße 42, 22767 Hamburg zu richten.

Auskünfte erteilt Herr Jörg Petersen, Tel.: (040) 31185 – 141

Az.: 0552 – 6 – R 2

## Personalnachrichten

### Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Herbst 1998 haben bestanden:

Torsten **Becker**, Heiko **Boysen**, Ina **Brinkmann**, Tobias **Drömann**, Andrea **Eder**, Beate **Ehlert**, Ute **Ehlert-In**, Dr. Sebastian **Grätz**, Hella **Hinrichsen**, Kerstin **Jakobi**, Holger **Janke**, Dr. Christina **Kayales**, Susanne **Knapp**, Martin **Krieg**, Miriam **Kühnholz**, Jens **Limberg**, Christina **Löwe-Bruhn**, Johann-Kristian **Lüders**, Michael **Mahrt**, Burkhard **Orth**, Corinna **Peters-Leimbach**, Silke **Raap**, Dr. Annegret **Reitz-Dinse**, Kaija **Rumohr**, Peter **Scharfenberg**, Astrid **Schlüter**, Michaela **Will** und Claudia **Zabel**.

Vorsitzender der Prüfungskommission war Bischof Dr. Knuth.

Az.: 2135 H 98 – A 3

\*

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1.11.1998 der Pastor z.A. Tim Voß, z.Z. in Grube, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grube, Kirchenkreis Oldenburg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 16.10.1998 die Wahl der Pastorin z.A. Brigitte Fröhlich, z.Z. in Stockelsdorf, bei gleichzeitiger

Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori, Kirchenkreis Eutin.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 die Wahl der Pastorin z.A. Dr. Carolin Paap, z.Z. in Pinneberg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 der Pastor z.A. Veit-Dietrich Buttler, z.Z. in Hamburg-Volksdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Gedenkstättenarbeit in Neuengamme.

Mit Wirkung vom 1.1.1999 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Hubertus Hotze in das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Region Lübeck –.

Mit Wirkung vom 1.1.1999 auf die Dauer von 5 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) die Pastorin Christine Oldemeier zur Pastorin der Pfarrstelle für Alleinerziehende im Kirchenkreis Lübeck (Erneute Berufung).

Mit Wirkung vom 1.1.1999 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Jan Simonsen zum Pastor der 1. Pfarrstelle des Studenten- und Hochschulpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg – Arbeitsbereich Seelsorge und Beratung – mit dem Dienstsitz in Hamburg (erneute Berufung).

Mit Wirkung vom 1.1.1999 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Stefan Wolfschütz in die 23. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Medienmarketing – (erneute Berufung).

#### Eingeführt:

Am 6.9.1998 der Pastor Hans-Heinrich Ehlers als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Keitum/Sylt, Kirchenkreis Sütdonern.

Am 13. September 1998 die Pastorin Martina Gehlhaar als Pastorin in die Pfarrstelle „Werk offene Kirche“ des Kirchenkreises Alt-Hamburg.

Am 6. September 1998 die Pastorin Anja Haustein als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stellin-gen, Kirchenkreis Niendorf.

Am 9.9.1998 der Pastor Gerhard Heil als Pastor in die Pfarrstelle der St. Jakobi-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf.

Am 6.9.1998 der Pastor Willfrid Knees als Pastor in die 2. Pfarrstelle der St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf.

Am 6.9.1998 der Pastor Bernd Nielsen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselburen, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Am 20. September 1998 der Pastor Roland Scheel als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Warder, Kirchenkreis Segeberg.

Am 14. September 1998 der Pastor Michael Schirmer als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Vicelin-Kirchengemeinde Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf.

Am 30.8.1998 die Pastorin Inken Wöhlbrand als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heikendorf, Kirchenkreis Kiel.

#### Verlängert:

Die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Michael Möller-Herr, Standortpfarrer in Hamburg (I), für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge um 1 Jahr über den 30. September 1998 hinaus.

Die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Dr. Hans-Joachim Ramm, Standortpfarrer in Boostedt, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge um 1 Jahr über den 30. September 1998 hinaus.

#### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1.10.1998 Pastor z.A. Jan Christiansen, z.Z. in Fischbek, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Militärseelsorge in List auf Sylt (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 1.12.1998 Pastorin z.A. Karin Emersleben, z.Z. in Haddeby und Erfde, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit einem Dienstauftrag zur Dienstleistung in der Kirchengemeinde Hollingstedt im Kirchenkreis Schleswig.

#### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1.1.1999 der Pastor Detlef Bendrath, z.Z. Beauftragter für Weltanschauungsfragen, Lübeck.

Mit Wirkung vom 1.1.1999 der Pastor Christian Hube, z.Z. in der Kirchengemeinde Giekau, Kirchenkreis Plön.

Durch die Schaumburg-Lippische Landeskirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 der Pastor Hans Redenius in Schwarzenbek.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 der Pastor Karsten Schmidt, z.Z. in der Bugenhagenkirchengemeinde (2), Kirchenkreis Lübeck.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 der Pastor Norbert Sorgenfrey.



Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 - 24033 Kiel**

**Postvertriebsstück - C 4193 B - Entgelt bezahlt**